



ÖFFENTLICHE KÖRPERSCHAFTEN¹

Der/die Unterfertigte **Kristler-Pallhuber Manfred**, unter Bezugnahme auf den (zu erteilenden) Auftrag als Verwaltungsratsmitglied im Seniorenwohnheim Niederdorf - Von Kurz Stiftung ÖPBP gemäß den Bestimmungen der Artikel 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 „Einheitstext der Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich der Verwaltungsdokumentation“ sowie gemäß Art. 20 des GvD Nr. 39 vom 08.04.2013, in Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten im Falle von falschen Angaben, Urkundenfälschung und der Verwendung gefälschter Urkunden gemäß den Artikeln 75 und 76 des genannten D.P.R. Nr. 445/2000 sowie der Sanktionen gemäß Art. 20 Abs. 5 des GvD Nr. 39 vom 08.04.2013,

ERKLÄRT²

unter Bezugnahme auf die im GvD Nr. 39/2013 geregelten Fälle der **NICHTERTEILBARKEIT**:

(Nichterteilbarkeit im Falle einer Verurteilung wegen Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung)

☒ dass er/sie sich nicht in der Situation der Nichterteilbarkeit befindet, die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) und c)³ des GvD Nr. 39/2013 in Bezug auf interne oder externe Verwalter- und Führungsaufträge in einer öffentlichen Körperschaft vorgesehen ist;

(Nichterteilbarkeit bei Herkunft aus regulierten oder finanzierten privatrechtlichen Einrichtungen und/oder bei früherer Ausübung einer beruflichen Tätigkeit)⁴

¹ **Art. 1 Abs. 2 Buchstabe b):** „Im Sinne dieses Dekrets gelten folgende Begriffsbestimmungen: (...) b) „öffentliche Einrichtungen“ sind nicht-territoriale nationale, regionale oder lokale Einrichtungen des öffentlichen Rechts, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die von der öffentlichen Verwaltung, die den Auftrag erteilt, eingerichtet, beaufsichtigt und finanziert werden oder deren Verwaltungsratsmitglieder von dieser ernannt werden“;

² **Art. 20 Abs. 1 und 4:** „Bei der Erteilung des Auftrags legt die betreffende Person eine Erklärung vor, dass keiner der in diesem Dekret genannten Ausschlussgründe vorliegt. (...) Die in Absatz 1 genannte Erklärung ist Voraussetzung für das Wirksamwerden des Auftrags.“;

³ **Art. 3, Abs. 2, Buchst. b) und c):** „Personen, die wegen einer der in Kapitel I von Titel II des zweiten Buches des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten verurteilt wurden, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, dürfen nicht betraut werden mit: b) **Ämtern als Verwaltungsratsmitglied einer öffentlichen Körperschaft auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene;** c) **interne und externe Führungsämter, wie auch immer sie bezeichnet werden [...], in öffentlichen Körperschaften und in privatrechtlichen Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.**“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass infolge des Inkrafttretens des GvD Nr. 150/2022 (Cartabia-Reform) Artikel 3 Absatz 7 des GvD Nr. 39/2013 so auszulegen ist, dass ein Vergleichsurteil wegen einer der in dem genannten Artikel 3 vorgesehenen Straftaten nicht zur Unvereinbarkeit der Ämter führt, es sei denn, es wurden Nebenstrafen verhängt.

⁴ In diesem Zusammenhang ist Art. 4 Abs. 1-bis des GvD Nr. 39/2013 zu berücksichtigen, der die Nichtanwendbarkeit des Tatbestands der Nichterteilbarkeit „**in Fällen, in denen das Amt, die Position oder die berufliche Tätigkeit gelegentlicher Natur ist oder keinen ausführenden oder kontrollierenden Charakter hat**“ festlegt;

ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORLIEGEN VON GRÜNDEN FÜR DIE NICHTERTEILBARKEIT gemäß Art. 20 des GvD Nr. 39/2013



☒ dass keine Nichterteilbarkeit gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. b)⁵ des GvD Nr. 39/2013 in Bezug auf Verwaltungstätigkeiten in einer öffentlichen Körperschaft vorliegt;

☒ dass er sich nicht in der Situation der Nichterteilbarkeit gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c) des GvD Nr. 39/2013 in Bezug auf externe Führungsaufträge in einer öffentlichen Körperschaft befindet;⁶

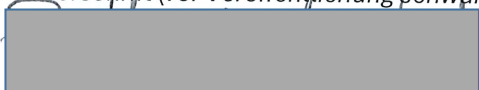
ERKLÄRT FERNER

darüber informiert zu sein, dass diese Erklärung gemäß den Bestimmungen von Art. 20 Abs. 3 des GvD Nr. 39/2013 auf der institutionellen Website der Einrichtung im entsprechenden Bereich „Transparente Verwaltung“⁷ veröffentlicht wird.

Der/die Unterfertigte verpflichtet sich ferner, etwaige Änderungen des Inhalts dieser Erklärung unverzüglich mitzuteilen, und ist sich bewusst, dass die diese Erklärung empfangende Körperschaft verpflichtet ist, die nach den geltenden Vorschriften vorgesehenen Kontrollen und Überprüfungen hinsichtlich der Richtigkeit dieser Erklärung durchzuführen, auch durch Einholung von Informationen über Einträge im Strafregister.

Ort, Datum **14. Aug. 2026**

Unterschrift (vor Veröffentlichung schwärzen!)



Die Originalfassung des Dokuments ist bei der Verwaltung hinterlegt

⁵ **Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b):** „Personen, die im Vorjahr Aufträge wahrgenommen und Ämter in privatrechtlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen ausgeübt haben, die von der Verwaltung oder der öffentlichen Körperschaft, die das Amt vergibt, finanziert werden, oder die selbstständige berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, sofern diese von der Verwaltung oder der Einrichtung, die das Amt vergibt, geregelt, finanziert oder anderweitig vergütet werden, dürfen folgende Ämter nicht übertragen werden:
b) die Ämter als **Verwaltungsratsmitglied einer öffentlichen Körperschaft** auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene“

⁶ **Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c):** „Personen, die im Vorjahr Aufträge wahrgenommen und Ämter in privatrechtlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen ausgeübt haben, die von der Verwaltung oder der öffentlichen Körperschaft, die den Auftrag erteilt, finanziert werden, oder die selbstständige berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, sofern diese von der Verwaltung oder der Einrichtung, die den Auftrag erteilt, geregelt, finanziert oder anderweitig vergütet werden, dürfen nicht betraut werden mit: [...] c) **externe Führungsaufträge, wie auch immer sie bezeichnet werden, [...] in öffentlichen Körperschaften**, die sich auf den spezifischen Sektor oder die spezifische Dienststelle der Verwaltung beziehen, die die Regulierungs- und Finanzierungsbefugnisse ausübt“;

⁷ Gemäß **Art. 14 Abs. 2 des GvD Nr. 33/2013** veröffentlichen die öffentlichen Verwaltungen die Daten für die drei Jahre nach Ablauf des Mandats oder des Auftrags der betreffenden Personen.